

## **Gemeinsamer Bericht**

### **zum Ergebnisabführungsvertrag vom 22.12.2005**

des

Vorstands der **Aareal Bank AG**, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184

und der

Geschäftsführung der **Aareal Valuation GmbH**, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 21071

Der Vorstand der Aareal Bank AG und die Geschäftsführung der Aareal Valuation GmbH (im folgenden „VAL“) haben am 22.12.2005 einen Unternehmensvertrag (Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) mit Wirkung auf den 1.1.2006 abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 23.05.2006 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der VAL wird im Anschluss daran nachgearbeitet.

Zur Unterrichtung der Aktionäre erstatten der Vorstand der Aareal Bank AG und die Geschäftsführung der VAL folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

#### **I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluß des Unternehmensvertrages**

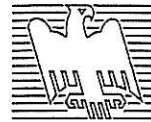
Die Aareal Bank AG ist zu 100% an der VAL beteiligt. Die Aareal Bank AG hat mit dem Vertrag „zur Übertragung des Bereichs BEWERT“ vom 05.01.2006 die Aufgaben und Funktionen des Bereichs Immobilienbewertung (BEWERT), der im Zusammenhang mit für die Geschäftstätigkeit der Bank relevanten Immobilien hauptsächlich Wertgutachten erstellt und sonstige gutachterliche Leistungen erbringt, auf die VAL übertragen.

Der Unternehmensvertrag bewirkt handels- und steuerrechtlich eine Verrechnung der Ergebnisse beider Gesellschaften. Er wird zur Herstellung bzw. Festigung der umsatzsteuerlichen, körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft abgeschlossen.

#### **II. Inhaltliche Erläuterung des Unternehmensvertrages**

Der Vertragsinhalt orientiert sich vollumfänglich an den gesetzlichen Vorgaben.

Der Unternehmensvertrag enthält eine Gewinnabführungsverpflichtung der VAL zugunsten der Aareal Bank AG. Gewinn ist der handelsrechtliche Jahresüberschuß vermindert um



einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Aus dem Jahresüberschuß dürfen Beträge nur in die Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.

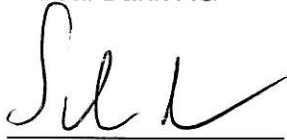
Die Aareal Bank AG hat den bei der VAL entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit nicht aus den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden.


Der Vertrag wird nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der Aareal Bank AG rückwirkend ab 1.1.2006 wirksam und wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Beherrschungsabrede wird der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der VAL wirksam. Er kann erstmals zum 31.12.2010 mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, soweit der Vertrag nicht gekündigt wird.

Da die Aareal Bank AG einzige Gesellschafterin der VAL ist, bedurfte es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelung entsprechend §§ 304, 305 AktG für außenstehende Gesellschafter. Aus dem gleichen Grund bedurfte es auch keiner Prüfung dieses Unternehmensvertrags durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wiesbaden, den 23.03.2006

Aareal Bank AG

  
Dr. Wolf Schumacher

  
Hermann J. Merkens

  
Christof Schörnig

  
Norbert Kickum

  
Thomas Ortmanns

Aareal Valuation GmbH

  
Karl-Ludwig Göth